

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 51/08 B

L 12 SB 60/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 SB 392/05 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k
y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN*). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181*). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 3 Der Kläger, der bisher erfolglos die Feststellung der Voraussetzungen des Merkmals "aG" beansprucht hat, hat es bereits versäumt, eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage zu formulieren. Er begründet seine Behauptung, die Sache habe grundsätzliche Bedeutung, allein damit, dass das LSG den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt habe und die Tatsachengerichte die Erforderlichkeit einer Inaugenscheinnahme unterschiedlich handhabten. Soweit darin zugleich die Geltendmachung eines Verfahrensmangels zu sehen ist, greift indes § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ein, wonach die Rüge des Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies setzt die Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages voraus. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten (bis zuletzt aufrechterhaltenen) Beweisantrag im Sinne der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres



auffindbar ist (vgl. BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.

- 4 Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe gegen Art 103 Abs 1 GG verstoßen und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, ist auch diese Verfahrensrüge unzulässig. Der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger meint, die behauptete Unzulänglichkeit der Sachverhaltsaufklärung beruhe auf der Nichtberücksichtigung seines entscheidungserheblichen Sachvortrags durch das LSG. Er hätte hierzu darlegen müssen, inwiefern er - insbesondere durch Stellen von Beweisanträgen - alles ihm Zumutbare getan hat, um sich vor dem LSG Gehör zu verschaffen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22).
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

